

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Ems Kreis Niederlahn  
Landgemeinde }  
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24

Name und Stand des Zählers W. Rosenberg Landwehrmann

## Zählungsliste Nr. 6

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Georg Reiferl. Fabrikant (Hausbesitzer oder Stellvertreter)  
(Miethers)

belegen in dem Erdgeschoss des Vorder- Gebäudes  
Siedewelle des Hinter- Seitens

des Hauses { Nr. \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_  
andere Bezeichnung (Name) Graupfad im Ortsteiltheil (Wohnplatz) Vilbushaus

Hierbei ~~Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_~~

### Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kämmerer, Chambrer, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nóthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird, während der Ort in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmerichshäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachtthäuser, Asenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukuden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

| I. Vor- und Familienname jeder Person. |               | II. Geschlecht. |           | III. Alter. |    | IV. Religionsbekenntniß. |    | V. Familienstand. |               |            |             | VI. Staatsangehörigkeit. |                            | VII. Art der Abwesenheit.    |                           |                        |               | VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit. |  |
|----------------------------------------|---------------|-----------------|-----------|-------------|----|--------------------------|----|-------------------|---------------|------------|-------------|--------------------------|----------------------------|------------------------------|---------------------------|------------------------|---------------|------------------------------------------------------|--|
| Vorname.                               | Familienname. | männlich.       | weiblich. |             |    |                          |    | ledig.            | verheirathet. | verwitwet. | geschieden. | Preussischer Unterthan.  | Anderen Staaten angehörig. | Als Bürger oder Pflichtiger. | Auf Grund eines Gesetzes. | Auf Befehl des Landes. | Alle übrigen. |                                                      |  |
| 1.                                     | 2.            | 3.              | 4.        | 5.          | 6. | 7.                       | 8. | 9.                | 10.           | 11.        | 12.         | 13.                      | 14.                        | 15.                          | 16.                       | 17.                    | 18.           |                                                      |  |
| 1.                                     | 3.            | 4.              | 5.        | 6.          | 7. | 8.                       | 9. | 10.               | 11.           | 12.        | 13.         | 14.                      | 15.                        | 16.                          | 17.                       | 18.                    |               |                                                      |  |

**Anleitung.** In das zu suchende Verzeichniß sind alle Mitglieder der Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch wenn sie in der Zeit der Abwesenheit im auswärtigen Lande sich befinden), auf Reisen in anderen Orten (als Hüte in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeindegemeinde und des Secretärs)

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.  
 Der Haushaltungs-Vorstand.

*Georg Raiford*

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt  
 vervollständigt oder berichtigt  
 vollständig und gut vorgefunden  
 durch den beauftragten  
*W. Roserberg*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt }  
Landgemeinde } Kreis Münster  
Gebiet } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zahlbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24

Name und Stand des Zählers W. Rosenberg, Kaufmann

## Zählungsliste Nr. 7.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Caspar Adolph Lohr (Hausbesizers oder Stellvertreter)  
(Mietfers) Alte

belegen in dem Keller des Vorder-  
Erdbeschoss des Hinter- Gebäudes  
Stadtwerk Seiten-

des Hauses } Nr. \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_  
andere Bezeichnung (Name) Lohn im Ortsteil (Wohnplatz) Vilchroffenthal

Hierbei ~~Extra-Zählungslisten~~ für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

1.

#### Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambrégarnissen, Einquartierten, Schloßleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst anzufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nothigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

#### Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtlager angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Wegende auf Pösten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich diejenigen, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

#### Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenanstalten und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Conventhäuser, Hospitien, Armenhäuser und Armenanstalten, Altershäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wearthäuser, Lazarets und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukäden u.), oder Arbeiter (Vergleute, Biegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationszügen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haushaltung (Wohnung) anwesenden Personen.

| Nr. | I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  | II. Geschlecht.                                                                            |  | III. Alter.                                                                                                                           | IV. Religions-<br>bekenntniß.                                                    | V. Familienstand.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |  |  |  | VI. Stand, Beruf oder<br>Bereitung zum Beruf, Kunst<br>und Dienstverhältniß.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | VII.                                   | VIII. Art des Aufenthaltes am<br>Zähltag.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |  |  |  | IX. Besondere<br>Mängel einzelner<br>Individuen. |  |  |  |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--------------------------------------------------------------------------------------------|--|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|--------------------------------------------------|--|--|--|
|     | Bei der Zusammenstellung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihenfolge zu beobachten: — Hauptwohnung zuerst, — dann Neben-, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der neuen Entsetzt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbetreibende, — Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche zeit in Kost und Wohnung stehen, — verheiratete anwesende Personen, — einquartierte Soldaten, Arme im Arbeitstage, — jugendliche Arbeiter, Chambergarben, Schulkinder, bei deren Namen dann <i>Alm. Chg.</i> beizusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbekannt“ zu setzen. |  | Für männliche Personen ist eine 1 in Spalte 4, für weibliche eine 1 in Spalte 5 zu setzen. |  | Das Alter ist anzugeben durch Eintragung des Jahresalters der Person, d. h. der Zeit, die sie am Zähltag gelebt hat, in der Spalte 6. | Die Religion ist anzugeben durch Eintragung des Namens der Religion in Spalte 7. | Der Familienstand ist durch Eintragung eines 1 in die auf jeder einzelnen Person bezügliche Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Ehemännern getrennten zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältniß in Sp. 12 ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangeführt (vgl. das Muster). |  |  |  | Bei solchen Personen, die noch einen Beruf anstreben, ist die Berufsart anzugeben, wie z. B. Schüler, Lehrling, Student, Arbeiter, Handwerker, etc. Bei Personen, welche in mehreren Berufen zugleich beschäftigt sind, ist derjenige Beruf anzugeben, welcher die Hauptbeschäftigung ist. Bei Personen, die sich der Arbeitstellung zu beschäftigen gedenken, ist die Art der Beschäftigung anzugeben, wie z. B. Schüler, Lehrling, Student, Arbeiter, Handwerker, etc. Bei Personen, die sich der Arbeitstellung zu beschäftigen gedenken, ist die Art der Beschäftigung anzugeben, wie z. B. Schüler, Lehrling, Student, Arbeiter, Handwerker, etc. | VIII. Art des Aufenthaltes am Zähltag. | Nach dem Inhalt der Spalte 13 ist die Art des Aufenthaltes anzugeben, wie z. B. 1 in Spalte 14, 2 in Spalte 15, 3 in Spalte 16, 4 in Spalte 17, 5 in Spalte 18, 6 in Spalte 19, 7 in Spalte 20, 8 in Spalte 21, 9 in Spalte 22, 10 in Spalte 23, 11 in Spalte 24, 12 in Spalte 25, 13 in Spalte 26, 14 in Spalte 27, 15 in Spalte 28, 16 in Spalte 29, 17 in Spalte 30, 18 in Spalte 31, 19 in Spalte 32, 20 in Spalte 33, 21 in Spalte 34, 22 in Spalte 35, 23 in Spalte 36, 24 in Spalte 37, 25 in Spalte 38, 26 in Spalte 39, 27 in Spalte 40, 28 in Spalte 41, 29 in Spalte 42, 30 in Spalte 43, 31 in Spalte 44, 32 in Spalte 45, 33 in Spalte 46, 34 in Spalte 47, 35 in Spalte 48, 36 in Spalte 49, 37 in Spalte 50, 38 in Spalte 51, 39 in Spalte 52, 40 in Spalte 53, 41 in Spalte 54, 42 in Spalte 55, 43 in Spalte 56, 44 in Spalte 57, 45 in Spalte 58, 46 in Spalte 59, 47 in Spalte 60, 48 in Spalte 61, 49 in Spalte 62, 50 in Spalte 63, 51 in Spalte 64, 52 in Spalte 65, 53 in Spalte 66, 54 in Spalte 67, 55 in Spalte 68, 56 in Spalte 69, 57 in Spalte 70, 58 in Spalte 71, 59 in Spalte 72, 60 in Spalte 73, 61 in Spalte 74, 62 in Spalte 75, 63 in Spalte 76, 64 in Spalte 77, 65 in Spalte 78, 66 in Spalte 79, 67 in Spalte 80, 68 in Spalte 81, 69 in Spalte 82, 70 in Spalte 83, 71 in Spalte 84, 72 in Spalte 85, 73 in Spalte 86, 74 in Spalte 87, 75 in Spalte 88, 76 in Spalte 89, 77 in Spalte 90, 78 in Spalte 91, 79 in Spalte 92, 80 in Spalte 93, 81 in Spalte 94, 82 in Spalte 95, 83 in Spalte 96, 84 in Spalte 97, 85 in Spalte 98, 86 in Spalte 99, 87 in Spalte 100, 88 in Spalte 101, 89 in Spalte 102, 90 in Spalte 103, 91 in Spalte 104, 92 in Spalte 105, 93 in Spalte 106, 94 in Spalte 107, 95 in Spalte 108, 96 in Spalte 109, 97 in Spalte 110, 98 in Spalte 111, 99 in Spalte 112, 100 in Spalte 113, 101 in Spalte 114, 102 in Spalte 115, 103 in Spalte 116, 104 in Spalte 117, 105 in Spalte 118, 106 in Spalte 119, 107 in Spalte 120, 108 in Spalte 121, 109 in Spalte 122, 110 in Spalte 123, 111 in Spalte 124, 112 in Spalte 125, 113 in Spalte 126, 114 in Spalte 127, 115 in Spalte 128, 116 in Spalte 129, 117 in Spalte 130, 118 in Spalte 131, 119 in Spalte 132, 120 in Spalte 133, 121 in Spalte 134, 122 in Spalte 135, 123 in Spalte 136, 124 in Spalte 137, 125 in Spalte 138, 126 in Spalte 139, 127 in Spalte 140, 128 in Spalte 141, 129 in Spalte 142, 130 in Spalte 143, 131 in Spalte 144, 132 in Spalte 145, 133 in Spalte 146, 134 in Spalte 147, 135 in Spalte 148, 136 in Spalte 149, 137 in Spalte 150, 138 in Spalte 151, 139 in Spalte 152, 140 in Spalte 153, 141 in Spalte 154, 142 in Spalte 155, 143 in Spalte 156, 144 in Spalte 157, 145 in Spalte 158, 146 in Spalte 159, 147 in Spalte 160, 148 in Spalte 161, 149 in Spalte 162, 150 in Spalte 163, 151 in Spalte 164, 152 in Spalte 165, 153 in Spalte 166, 154 in Spalte 167, 155 in Spalte 168, 156 in Spalte 169, 157 in Spalte 170, 158 in Spalte 171, 159 in Spalte 172, 160 in Spalte 173, 161 in Spalte 174, 162 in Spalte 175, 163 in Spalte 176, 164 in Spalte 177, 165 in Spalte 178, 166 in Spalte 179, 167 in Spalte 180, 168 in Spalte 181, 169 in Spalte 182, 170 in Spalte 183, 171 in Spalte 184, 172 in Spalte 185, 173 in Spalte 186, 174 in Spalte 187, 175 in Spalte 188, 176 in Spalte 189, 177 in Spalte 190, 178 in Spalte 191, 179 in Spalte 192, 180 in Spalte 193, 181 in Spalte 194, 182 in Spalte 195, 183 in Spalte 196, 184 in Spalte 197, 185 in Spalte 198, 186 in Spalte 199, 187 in Spalte 200, 188 in Spalte 201, 189 in Spalte 202, 190 in Spalte 203, 191 in Spalte 204, 192 in Spalte 205, 193 in Spalte 206, 194 in Spalte 207, 195 in Spalte 208, 196 in Spalte 209, 197 in Spalte 210, 198 in Spalte 211, 199 in Spalte 212, 200 in Spalte 213, 201 in Spalte 214, 202 in Spalte 215, 203 in Spalte 216, 204 in Spalte 217, 205 in Spalte 218, 206 in Spalte 219, 207 in Spalte 220, 208 in Spalte 221, 209 in Spalte 222, 210 in Spalte 223, 211 in Spalte 224, 212 in Spalte 225, 213 in Spalte 226, 214 in Spalte 227, 215 in Spalte 228, 216 in Spalte 229, 217 in Spalte 230, 218 in Spalte 231, 219 in Spalte 232, 220 in Spalte 233, 221 in Spalte 234, 222 in Spalte 235, 223 in Spalte 236, 224 in Spalte 237, 225 in Spalte 238, 226 in Spalte 239, 227 in Spalte 240, 228 in Spalte 241, 229 in Spalte 242, 230 in Spalte 243, 231 in Spalte 244, 232 in Spalte 245, 233 in Spalte 246, 234 in Spalte 247, 235 in Spalte 248, 236 in Spalte 249, 237 in Spalte 250, 238 in Spalte 251, 239 in Spalte 252, 240 in Spalte 253, 241 in Spalte 254, 242 in Spalte 255, 243 in Spalte 256, 244 in Spalte 257, 245 in Spalte 258, 246 in Spalte 259, 247 in Spalte 260, 248 in Spalte 261, 249 in Spalte 262, 250 in Spalte 263, 251 in Spalte 264, 252 in Spalte 265, 253 in Spalte 266, 254 in Spalte 267, 255 in Spalte 268, 256 in Spalte 269, 257 in Spalte 270, 258 in Spalte 271, 259 in Spalte 272, 260 in Spalte 273, 261 in Spalte 274, 262 in Spalte 275, 263 in Spalte 276, 264 in Spalte 277, 265 in Spalte 278, 266 in Spalte 279, 267 in Spalte 280, 268 in Spalte 281, 269 in Spalte 282, 270 in Spalte 283, 271 in Spalte 284, 272 in Spalte 285, 273 in Spalte 286, 274 in Spalte 287, 275 in Spalte 288, 276 in Spalte 289, 277 in Spalte 290, 278 in Spalte 291, 279 in Spalte 292, 280 in Spalte 293, 281 in Spalte 294, 282 in Spalte 295, 283 in Spalte 296, 284 in Spalte 297, 285 in Spalte 298, 286 in Spalte 299, 287 in Spalte 300, 288 in Spalte 301, 289 in Spalte 302, 290 in Spalte 303, 291 in Spalte 304, 292 in Spalte 305, 293 in Spalte 306, 294 in Spalte 307, 295 in Spalte 308, 296 in Spalte 309, 297 in Spalte 310, 298 in Spalte 311, 299 in Spalte 312, 300 in Spalte 313, 301 in Spalte 314, 302 in Spalte 315, 303 in Spalte 316, 304 in Spalte 317, 305 in Spalte 318, 306 in Spalte 319, 307 in Spalte 320, 308 in Spalte 321, 309 in Spalte 322, 310 in Spalte 323, 311 in Spalte 324, 312 in Spalte 325, 313 in Spalte 326, 314 in Spalte 327, 315 in Spalte 328, 316 in Spalte 329, 317 in Spalte 330, 318 in Spalte 331, 319 in Spalte 332, 320 in Spalte 333, 321 in Spalte 334, 322 in Spalte 335, 323 in Spalte 336, 324 in Spalte 337, 325 in Spalte 338, 326 in Spalte 339, 327 in Spalte 340, 328 in Spalte 341, 329 in Spalte 342, 330 in Spalte 343, 331 in Spalte 344, 332 in Spalte 345, 333 in Spalte 346, 334 in Spalte 347, 335 in Spalte 348, 336 in Spalte 349, 337 in Spalte 350, 338 in Spalte 351, 339 in Spalte 352, 340 in Spalte 353, 341 in Spalte 354, 342 in Spalte 355, 343 in Spalte 356, 344 in Spalte 357, 345 in Spalte 358, 346 in Spalte 359, 347 in Spalte 360, 348 in Spalte 361, 349 in Spalte 362, 350 in Spalte 363, 351 in Spalte 364, 352 in Spalte 365, 353 in Spalte 366, 354 in Spalte 367, 355 in Spalte 368, 356 in Spalte 369, 357 in Spalte 370, 358 in Spalte 371, 359 in Spalte 372, 360 in Spalte 373, 361 in Spalte 374, 362 in Spalte 375, 363 in Spalte 376, 364 in Spalte 377, 365 in Spalte 378, 366 in Spalte 379, 367 in Spalte 380, 368 in Spalte 381, 369 in Spalte 382, 370 in Spalte 383, 371 in Spalte 384, 372 in Spalte 385, 373 in Spalte 386, 374 in Spalte 387, 375 in Spalte 388, 376 in Spalte 389, 377 in Spalte 390, 378 in Spalte 391, 379 in Spalte 392, 380 in Spalte 393, 381 in Spalte 394, 382 in Spalte 395, 383 in Spalte 396, 384 in Spalte 397, 385 in Spalte 398, 386 in Spalte 399, 387 in Spalte 400, 388 in Spalte 401, 389 in Spalte 402, 390 in Spalte 403, 391 in Spalte 404, 392 in Spalte 405, 393 in Spalte 406, 394 in Spalte 407, 395 in Spalte 408, 396 in Spalte 409, 397 in Spalte 410, 398 in Spalte 411, 399 in Spalte 412, 400 in Spalte 413, 401 in Spalte 414, 402 in Spalte 415, 403 in Spalte 416, 404 in Spalte 417, 405 in Spalte 418, 406 in Spalte 419, 407 in Spalte 420, 408 in Spalte 421, 409 in Spalte 422, 410 in Spalte 423, 411 in Spalte 424, 412 in Spalte 425, 413 in Spalte 426, 414 in Spalte 427, 415 in Spalte 428, 416 in Spalte 429, 417 in Spalte 430, 418 in Spalte 431, 419 in Spalte 432, 420 in Spalte 433, 421 in Spalte 434, 422 in Spalte 435, 423 in Spalte 436, 424 in Spalte 437, 425 in Spalte 438, 426 in Spalte 439, 427 in Spalte 440, 428 in Spalte 441, 429 in Spalte 442, 430 in Spalte 443, 431 in Spalte 444, 432 in Spalte 445, 433 in Spalte 446, 434 in Spalte 447, 435 in Spalte 448, 436 in Spalte 449, 437 in Spalte 450, 438 in Spalte 451, 439 in Spalte 452, 440 in Spalte 453, 441 in Spalte 454, 442 in Spalte 455, 443 in Spalte 456, 444 in Spalte 457, 445 in Spalte 458, 446 in Spalte 459, 447 in Spalte 460, 448 in Spalte 461, 449 in Spalte 462, 450 in Spalte 463, 451 in Spalte 464, 452 in Spalte 465, 453 in Spalte 466, 454 in Spalte 467, 455 in Spalte 468, 456 in Spalte 469, 457 in Spalte 470, 458 in Spalte 471, 459 in Spalte 472, 460 in Spalte 473, 461 in Spalte 474, 462 in Spalte 475, 463 in Spalte 476, 464 in Spalte 477, 465 in Spalte 478, 466 in Spalte 479, 467 in Spalte 480, 468 in Spalte 481, 469 in Spalte 482, 470 in Spalte 483, 471 in Spalte 484, 472 in Spalte 485, 473 in Spalte 486, 474 in Spalte 487, 475 in Spalte 488, 476 in Spalte 489, 477 in Spalte 490, 478 in Spalte 491, 479 in Spalte 492, 480 in Spalte 493, 481 in Spalte 494, 482 in Spalte 495, 483 in Spalte 496, 484 in Spalte 497, 485 in Spalte 498, 486 in Spalte 499, 487 in Spalte 500, 488 in Spalte 501, 489 in Spalte 502, 490 in Spalte 503, 491 in Spalte 504, 492 in Spalte 505, 493 in Spalte 506, 494 in Spalte 507, 495 in Spalte 508, 496 in Spalte 509, 497 in Spalte 510, 498 in Spalte 511, 499 in Spalte 512, 500 in Spalte 513, 501 in Spalte 514, 502 in Spalte 515, 503 in Spalte 516, 504 in Spalte 517, 505 in Spalte 518, 506 in Spalte 519, 507 in Spalte 520, 508 in Spalte 521, 509 in Spalte 522, 510 in Spalte 523, 511 in Spalte 524, 512 in Spalte 525, 513 in Spalte 526, 514 in Spalte 527, 515 in Spalte 528, 516 in Spalte 529, 517 in Spalte 530, 518 in Spalte 531, 519 in Spalte 532, 520 in Spalte 533, 521 in Spalte 534, 522 in Spalte 535, 523 in Spalte 536, 524 in Spalte 537, 525 in Spalte 538, 526 in Spalte 539, 527 in Spalte 540, 528 in Spalte 541, 529 in Spalte 542, 530 in Spalte 543, 531 in Spalte 544, 532 in Spalte 545, 533 in Spalte 546, 534 in Spalte 547, 535 in Spalte 548, 536 in Spalte 549, 537 in Spalte 550, 538 in Spalte 551, 539 in Spalte 552, 540 in Spalte 553, 541 in Spalte 554, 542 in Spalte 555, 543 in Spalte 556, 544 in Spalte 557, 545 in Spalte 558, 546 in Spalte 559, 547 in Spalte 560, 548 in Spalte 561, 549 in Spalte 562, 550 in Spalte 563, 551 in Spalte 564, 552 in Spalte 565, 553 in Spalte 566, 554 in Spalte 567, 555 in Spalte 568, 556 in Spalte 569, 557 in Spalte 570, 558 in Spalte 571, 559 in Spalte 572, 560 in Spalte 573, 561 in Spalte 574, 562 in Spalte 575, 563 in Spalte 576, 564 in Spalte 577, 565 in Spalte 578, 566 in Spalte 579, 567 in Spalte 580, 568 in Spalte 581, 569 in Spalte 582, 570 in Spalte 583, 571 in Spalte 584, 572 in Spalte 585, 573 in Spalte 586, 574 in Spalte 587, 575 in Spalte 588, 576 in Spalte 589, 577 in Spalte 590, 578 in Spalte 591, 579 in Spalte 592, 580 in Spalte 593, 581 in Spalte 594, 582 in Spalte 595, 583 in Spalte 596, 584 in Spalte 597, 585 in Spalte 598, 586 in Spalte 599, 587 in Spalte 600, 588 in Spalte 601, 589 in Spalte 602, 590 in Spalte 603, 591 in Spalte 604, 592 in Spalte 605, 593 in Spalte 606, 594 in Spalte 607, 595 in Spalte 608, 596 in Spalte 609, 597 in Spalte 610, 598 in Spalte 611, 599 in Spalte 612, 600 in Spalte 613, 601 in Spalte 614, 602 in Spalte 615, 603 in Spalte 616, 604 in Spalte 617, 605 in Spalte 618, 606 in Spalte 619, 607 in Spalte 620, 608 in Spalte 621, 609 in Spalte 622, 610 in Spalte 623, 611 in Spalte 624, 612 in Spalte 625, 613 in Spalte 626, 614 in Spalte 627, 615 in Spalte 628, 616 in Spalte 629, 617 in Spalte 630, 618 in Spalte 631, 619 in Spalte 632, 620 in Spalte 633, 621 in Spalte 634, 622 in Spalte 635, 623 in Spalte 636, 624 in Spalte 637, 625 in Spalte 638, 626 in Spalte 639, 627 in Spalte 640, 628 in Spalte 641, 629 in Spalte 642, 630 in Spalte 643, 631 in Spalte 644, 632 in Spalte 645, 633 in Spalte 646, 634 in Spalte 647, 635 in Spalte 648, 636 in Spalte 649, 637 in Spalte 650, 638 in Spalte 651, 639 in Spalte 652, 640 in Spalte 653, 641 in Spalte 654, 642 in Spalte 655, 643 in Spalte 656, 644 in Spalte 657, 645 in Spalte 658, 646 in Spalte 659, 647 in Spalte 660, 648 in Spalte 661, 649 in Spalte 662, 650 in Spalte 663, 651 in Spalte 664, 652 in Spalte 665, 653 in Spalte 666, 654 in Spalte 667, 655 in Spalte 668, 656 in Spalte 669, 657 in Spalte 670, 658 in Spalte 671, 659 in Spalte 672, 660 in Spalte 673, 661 in Spalte 674, 662 in Spalte 675, 663 in Spalte 676, 664 in Spalte 677, 665 in Spalte 678, 666 in Spalte 679, 667 in Spalte 680, 668 in Spalte 681, 669 in Spalte 682, 670 in Spalte 683, 671 in Spalte 684, 672 in Spalte 685, 673 in Spalte 686, 674 in Spalte 687, 675 in Spalte 688, 676 in Spalte 689, 677 in Spalte 690, 678 in Spalte 691, 679 in Spalte 692, 680 in Spalte 693, 681 in Spalte 694, 682 in Spalte 695, 683 in Spalte 696, 684 in Spalte 697, 685 in Spalte 698, 686 in Spalte 699, 687 in Spalte 700, 688 in Spalte 701, 689 in Spalte 702, 690 in Spalte 703, 691 in Spalte 704, 692 in Spalte 705, 693 in Spalte 706, 694 in Spalte 707, 695 in Spalte 708, 696 in Spalte 709, 697 in Spalte 710, 698 in Spalte 711, 699 in Spalte 712, 700 in Spalte 713, 701 in Spalte 714, 702 in Spalte 715, 703 in Spalte 716, 704 in Spalte 717, 705 in Spalte 718, 706 in Spalte 719, 707 in Spalte 720, 708 in Spalte 721, 709 in Spalte 722, 710 in Spalte 723, 711 in Spalte 724, 712 in Spalte 725, 713 in Spalte 726, 714 in Spalte 727, 715 in Spalte 728, 716 in Spalte 729, 717 in Spalte 730, 718 in Spalte 731, 719 in Spalte 732, 720 in Spalte 733, 721 in Spalte 734, 722 in Spalte 735, 723 in Spalte 736, 724 in Spalte 737, 725 in Spalte 738, 726 in Spalte 739, 727 in Spalte 740, 728 in Spalte 741, 729 in Spalte 742, 730 in Spalte 743, 731 in Spalte 744, 732 in Spalte 745, 733 in Spalte 746, 734 in Spalte 747, 735 in Spalte 748, 736 in Spalte 749, 737 in Spalte 750, 738 in Spalte 751, 739 in Spalte 752, 740 in Spalte 753, 741 in Spalte 754, 742 in Spalte 755, 743 in Spalte 756, 744 in Spalte 757, 745 in Spalte 758, 746 in Spalte 759, 747 in Spalte 760, 748 in Spalte 761, 749 in Spalte 762, 750 in Spalte 763, 751 in Spalte 764, 752 in Spalte 765, 753 in Spalte 766, 754 in Spalte 767, 755 in Spalte 768, 756 in Spalte 769, 757 in Spalte 770, 758 in Spalte 771, 759 in Spalte 772, 760 in Spalte 773, 761 in Spalte 774, 762 in Spalte 775, 763 in Spalte 776, 764 in Spalte 777, 765 in Spalte 778, 766 in Spalte 779, 767 in Spalte 780, 768 in Spalte 781, 769 in Spalte 782, 770 in Spalte 783, 771 in Spalte 784, 772 in Spalte 785, 773 in Spalte 786, 774 in Spalte 787, 775 in Spalte 788, 776 in Spalte 789, 777 in Spalte 790, 778 in Spalte 791, 779 in Spalte 792, 780 in Spalte 793, 781 in Spalte 794, 782 in Spalte 795, 783 in Spalte 796, 784 in Spalte 797, 785 in Spalte 798, 786 in Spalte 799, 787 in Spalte 800, 788 in Spalte 801, 789 in Spalte 802, 790 in Spalte 803, 791 in Spalte 804, 792 in Spalte 805, 793 in Spalte 806, 794 in Spalte 807, 795 in Spalte 808, 796 in Spalte 809, 797 in Spalte 810, 798 in Spalte 811, 799 in Spalte 812, 800 in Spalte 813, 801 in Spalte 814, 802 in Spalte 815, 803 in Spalte 816, 804 in Spalte 817, 805 in Spalte 818, 806 in Spalte 819, 807 in Spalte 820, 808 in Spalte 821, 809 in Spalte 822, 810 in Spalte 823, 811 in Spalte 824, 812 in Spalte 825, 813 in Spalte 826, 814 in Spalte 827, 815 in Spalte 828, 816 in Spalte 829, 817 in Spalte 830, 818 in Spalte 831, 819 in Spalte 832, 820 in Spalte 833, 821 in Spalte 834, 822 in Spalte 835, 823 in Spalte 836, 824 in Spalte 837, 825 in Spalte 838, 826 in Spalte 839, 827 in Spalte 840, 828 in Spalte 841, 829 in Spalte 842, 830 in Spalte 843, 831 in Spalte 844, 832 in Spalte 845, 833 in Spalte 846, 834 in Spalte 847, 835 in Spalte 848, 836 in Spalte 849, 837 in Spalte 850, 838 in Spalte 851, 839 in Spalte 852, 840 in Spalte 853, 841 in Spalte 854, 842 in Spalte 855, 843 in Spalte 856, 844 in Spalte 857, 845 in Spalte 858, 846 in Spalte 859, 847 in Spalte 860, 848 in Spalte 861, 849 in Spalte 862, 850 in Spalte 863, 851 in Spalte 864, 852 in Spalte 865, 853 in Spalte 866, 854 in Spalte 867, 855 in Spalte 868, 856 in Spalte 869, 857 in Spalte 870, 858 in Spalte 871, 859 in Spalte 872, 860 in Spalte 873, 861 in Spalte 874, 862 in Spalte 875, 863 in Spalte 876, 864 in Spalte 877, 865 in Spalte 878, 866 in Spalte 879, 867 in Spalte 880, 868 in Spalte 881, 869 in Spalte 882, 870 in Spalte 883, 871 in Spalte 884, 872 in Spalte 885, 873 in Spalte 886, 874 in Spalte 887, 875 in Spalte 888, 876 in Spalte 889, 877 in Spalte 890, 878 in Spalte 891, 879 in Spalte 892, 880 in Spalte 893, 881 in Spalte 894, 882 in Spalte 895, 883 in Spalte 896, 884 in Spalte 897, 885 in Spalte 898, 886 in Spalte 899, 887 in Spalte 900, 888 in Spalte 901, 889 in Spalte 902, 890 in Spalte 903, 891 in Spalte 904, 892 in Spalte 905, 893 in Spalte 906, 894 in Spalte 907, 895 in Spalte 908, 896 in Spalte 909, 897 in Spalte 910, 898 in Spalte 911, 899 in Spalte 912, 900 in Spalte 913, 901 in Spalte 914, 902 in Spalte 915, 903 in Spalte 916, 904 in Spalte 917, 905 in Spalte 918, 906 in Spalte 919, 907 in Spalte 920, 908 in Spalte 921, 909 in Spalte 922, 910 in Spalte 923, 911 in Spalte 924, 912 in Spalte 925, 913 in Spalte 926, 914 in Spalte 927, 915 in Spalte 928, 916 in Spalte 929, 917 in Spalte 930, 918 in Spalte 931, 919 in Spalte 932, 920 in Spalte 933, 921 in Spalte 934, 922 in Spalte 935, 923 in Spalte 936, 924 in Spalte 937, 925 in Spalte 938, 926 in Spalte 939, 927 in Spalte 940, 928 in Spalte 941, 929 in Spalte 942, 930 in Spalte 943, 931 in Spalte 944, 932 in Spalte 945, 933 in Spalte 946, 934 in Spalte 947, 935 in Spalte 948, 936 in Spalte 949, 937 in Spalte 950, 938 in Spalte 951, 939 in Spalte 952, 940 in Spalte 953, 941 in Spalte 954, 942 in Spalte 955, 943 in Spalte 956, 944 in Spalte 957, 945 in Spalte 958, 946 in Spalte 959, 947 in Spalte 960, 948 in Spalte 961, 949 in Spalte 962, 950 in Spalte 963, 951 in Spalte 964, 952 in Spalte 965, 953 in Spalte 966, 954 in Spalte 967, 955 in Spalte 968, 956 in Spalte 969, 957 in Spalte 970, 958 in Spalte 971, 959 in Spalte 972, 960 in Spalte 973, 961 in Spalte 974, 962 in Spalte 975, 963 in Spalte 976, 964 in Spalte 977, 965 in Spalte 978, 966 in Spalte 979, 967 in Spalte 980, 968 in Spalte 981, 969 in Spalte 982, 970 in Spalte 983, 971 in Spalte 984, 972 in Spalte 985, 9 |  |  |  |                                                  |  |  |  |

# Nachtrag zur unrichtigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

| I. Vor- und Familienname jeder Person. | II. Geschlecht. |    | III. Alter. | IV. Religionsbekenntnis. | V. Familienstand. |              |              |                      | VI. Staatsangehörigkeit.   |                              | VII. Art der Abwesenheit.  |                              |                                   |                         | VIII. Vermuthlicher Aufenhaltsort zur Zählungszeit. |                                   |                                   |                     |                                   |                     |                                   |                     |                                   |                     |                                   |                     |     |     |
|----------------------------------------|-----------------|----|-------------|--------------------------|-------------------|--------------|--------------|----------------------|----------------------------|------------------------------|----------------------------|------------------------------|-----------------------------------|-------------------------|-----------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------|-----------------------------------|---------------------|-----------------------------------|---------------------|-----------------------------------|---------------------|-----------------------------------|---------------------|-----|-----|
|                                        |                 |    |             |                          | ledig.            | verheiratet. | verschieden. | Preussischer Bürger. | Anderen Staaten angehörig. | Als Deutsche oder Ausländer. | auf Befehl des Königs.     | auf Befehl des Kaisers.      | auf Befehl des Reichspräsidenten. | als Dienstreisende.     |                                                     | auf Befehl des Reichspräsidenten. | als Dienstreisende.               | als Dienstreisende. |                                   |                     |                                   |                     |                                   |                     |                                   |                     |     |     |
| Vorname.                               | Familienname.   |    | männlich.   | weiblich.                | Jahre.            |              |              |                      |                            | Preussischer Bürger.         | Anderen Staaten angehörig. | als Deutsche oder Ausländer. | auf Befehl des Königs.            | auf Befehl des Kaisers. | auf Befehl des Reichspräsidenten.                   | als Dienstreisende.               | auf Befehl des Reichspräsidenten. | als Dienstreisende. | auf Befehl des Reichspräsidenten. | als Dienstreisende. | auf Befehl des Reichspräsidenten. | als Dienstreisende. | auf Befehl des Reichspräsidenten. | als Dienstreisende. | auf Befehl des Reichspräsidenten. | als Dienstreisende. |     |     |
| 1.                                     | 2.              | 3. | 4.          | 5.                       | 6.                | 8.           | 9.           | 10.                  | 11.                        | 12.                          | 13.                        | 14.                          | 15.                               | 16.                     | 17.                                                 | 18.                               | 19.                               | 20.                 | 21.                               | 22.                 | 23.                               | 24.                 | 25.                               | 26.                 | 27.                               | 28.                 | 29. | 30. |

**Anleitung.** In das rechte obere Viertel sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters derselben verzeichnet. Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flusschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetriebe in anderen Orten) oder auf Befehl an anderen Orten (als Gaste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde, aus dem Staat...

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unrichtige Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*C. Meier*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zählungsbeamten   
} vervollständigt oder berichtigt }   
} vollständig und gut vorgefunden }   
W. Raschberg





# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

| Verzeichnungsnummer. | I. Vor- und Familienname jeder Person. |               | II. Geschlecht. |          | III. Alter. | IV. Religionsbekenntniß. | V. Familienstand. |              |           | VI. Staatsangehörigkeit. |                         | VII. Art der Abwesenheit.  |                |                            | VIII. Bemerklicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit. |               |                                               |
|----------------------|----------------------------------------|---------------|-----------------|----------|-------------|--------------------------|-------------------|--------------|-----------|--------------------------|-------------------------|----------------------------|----------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|---------------|-----------------------------------------------|
|                      | Vorname.                               | Familienname. | männlich        | weiblich | Jahre       | bekenntniß.              | ledig             | verheirathet | verwitwet | Gefährten                | Preussischer Unterthan. | Anderen Staaten angehörig. | als Flüchtling | auf dem Lande oder auf See | auf dem Meere                                       | auf dem Meere | Bemerklicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit. |
| 1.                   | 2.                                     | 3.            | 4.              | 5.       | 6.          | 7.                       | 8.                | 9.           | 10.       | 11.                      | 12.                     | 13.                        | 14.            | 15.                        | 16.                                                 | 17.           | 18.                                           |

**Anleitung.** In das rechteckige Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche an Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.  
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch wissenschaftlicher und Gewerbetreib im anderen Orten oder auf Besuch an andern Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.  
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.  
In Spalte 18 wird der vermußliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde, aus dem Staat-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Gustav Loth*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten }  
} vervollständigt oder berichtigt }  
} vollständig und gut vorgefunden }  
} *N. Rosenber*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis Unterlahen  
Landgemeinde }  
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24

Name und Stand des Zählers W. Rasenberg, Musikföhrer

## Zählungsliste Nr. 9.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Führungsrath Hermann (~~Hausbesitzer~~ oder Stellvertreter) (Miethe's)

belegen in dem Erdschoß des Vorder- Gebäudes  
Stadtwert Seiten-

des Hauses } Nr. \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_  
andere Bezeichnung (Name) Laboratorium im Ortschaftstheil (Wohnplatz) Vilbushausgr.

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zu Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miethe's) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Pflegerinnen, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der von Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Wandere auf Pesten und Eisenbahnen, Nachwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Ementenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wacht Häuser, Arsenal- und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u.), oder Arbeiter (Verleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur unsterblichen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Verfassung abwesenden Personen.

| I. Vor- und Familienname jeder Person. | II. Geschlecht. |               | III. Alter. | IV. Religionsbekenntnis. | V. Familienstand. |           |        |            | VI. Staatsangehörigkeit. |                         | VII. Art der Abwesenheit.  |                 |                           | VIII. Veranschlichter Aufenthaltsort zur Zählungszeit. |                            |                      |                     |
|----------------------------------------|-----------------|---------------|-------------|--------------------------|-------------------|-----------|--------|------------|--------------------------|-------------------------|----------------------------|-----------------|---------------------------|--------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------|---------------------|
|                                        | Vorname.        | Familienname. |             |                          | männlich.         | weiblich. | ledig. | verwitwet. | geschieden.              | Preussischer Unterthan. | Anderen Staaten angehörig. | Welchem Staate? | als Gec- oder Schlichter. |                                                        | auf Land- oder Seeereisen. | auf Befehl des Orts. | Zu anderen Zwecken. |
| 1.                                     | 2.              | 3.            | 4.          | 5.                       | 6.                | 7.        | 8.     | 9.         | 10.                      | 11.                     | 12.                        | 13.             | 14.                       | 15.                                                    | 16.                        | 17.                  | 18.                 |

**Anleitung.** In das weisende Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet. Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Seefahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Aufschiffen), auf Reisen im See- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetriebe im In- oder Auslande) oder auf Befehl an anderen Orten (als Wäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Verfassung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vorzunehmende Aufenthalt jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den der Ge-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unsterbliche Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*P. Hermann*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler  
} vervollständigt oder berichtigt }  
} vollständig und gut vorgefunden }

*W. P. ...*

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Ems Kreis Mühlbahn  
 Landgemeinde }  
 Gerichtsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24

Name und Stand des Zählers W. Rosenberg *Landwirth*

## Zählungsliste Nr. 10

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Heinr. Jung, Fuhrmann (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mietheers)

belegen in dem Keller } des Vorder-  
~~Uegeschoss~~ } Sinter Gebäudes  
I Stochwerke } Seiten

des Hauses } Nr. \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_  
 } andere Bezeichnung (Name) Laboratorium im Ortsteiltheil (Wohnplatz) Vilbaffstraße

Hierbei 1 Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. I

### Allgemeine Anleitung.

1.

#### Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mietheer) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermietheer, Chambergaristen, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nützlichfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

#### Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

#### Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Zahaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Seilanstalten, Irrenhäuser und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Zwerchanstalten, Alster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachthäuser, Arsenal und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukäben u.), oder Arbeiter (Verleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafetern wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

| I. Vor- und Familienname jeder Person. | II. Geschlecht. |               | III. Alter. | IV. Religionsbekenntniß. | V. Familienstand. |           |        |               | VI. Staatsangehörigkeit. |             | VII. Art der Abwesenheit. |                            |                  |                   | VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit. |                                 |              |
|----------------------------------------|-----------------|---------------|-------------|--------------------------|-------------------|-----------|--------|---------------|--------------------------|-------------|---------------------------|----------------------------|------------------|-------------------|------------------------------------------------------|---------------------------------|--------------|
|                                        | Vorname.        | Familienname. |             |                          | Männlich.         | Weiblich. | ledig. | verheirathet. | verwitwet.               | geschieden. | Preussischer Unterthan.   | Anderen Staaten angehörig. | Als Geschwister. | Auf Wanderschaft. |                                                      | Auf Besuch außerhalb des Ortes. | Zu Diensten. |
| Zählungsnummer.                        |                 |               |             |                          |                   |           |        |               |                          |             |                           |                            |                  |                   |                                                      |                                 |              |
| 1.                                     | 2.              | 3.            | 4.          | 5.                       | 6.                | 7.        | 8.     | 9.            | 10.                      | 11.         | 12.                       | 13.                        | 14.              | 15.               | 16.                                                  | 17.                             | 18.          |

**Anleitung.** In das rechteckige Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

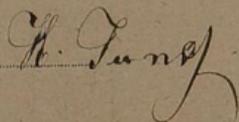
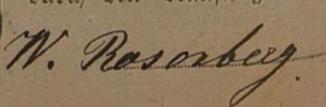
Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inlandischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch wechselläufigen und Gewerbetriebe in anderen Orten) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gast in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises)

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

  
 durch den beauftragten 

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden



Verzeichniß aller in die Anstalt aufgenommenen, am 3. December 1855 in derselben anwesenden Personen.

| I. No. und Familien-Nam. jeder Person. | II. Geschlecht. | III. Alter. | IV. Religions-Bezeichnung. | V. Familienstand. |             |           |          |                                                    | VI. Stand, Beruf oder Beschäftigung im Beruf, Handels- und Dienstverhältnis. | VII. Staatsangehörigkeit. | VIII. Zeit des Aufenthalts an Zählungsort. |        |      |        | IX. Befassender Mangel einzelner Individuen. |       |      |     |          |     |     |     |  |
|----------------------------------------|-----------------|-------------|----------------------------|-------------------|-------------|-----------|----------|----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|--------------------------------------------|--------|------|--------|----------------------------------------------|-------|------|-----|----------|-----|-----|-----|--|
|                                        |                 |             |                            | ledig             | verheiratet | verwitwet | gebildet | Verhältnis der Familienmitglieder zum Zählungsort. |                                                                              |                           | Wohnort                                    | Beginn | Ende | Wochen | Tage                                         | Blind | taub | hoh | verrückt |     |     |     |  |
| 1.                                     | 2.              | 3.          | 4.                         | 5.                | 6.          | 7.        | 8.       | 9.                                                 | 10.                                                                          | 11.                       | 12.                                        | 13.    | 14.  | 15.    | 16.                                          | 17.   | 18.  | 19. | 20.      | 21. | 22. | 23. |  |
| 1. Peter Mohr                          |                 | 1851        | k.                         | 1                 |             |           |          |                                                    |                                                                              |                           |                                            |        |      |        |                                              |       |      |     |          |     |     |     |  |
| 2. Johann Pehl                         |                 | 1850        | k.                         | 1                 |             |           |          |                                                    |                                                                              |                           |                                            |        |      |        |                                              |       |      |     |          |     |     |     |  |
| 3. Johann Mohr                         |                 | 1848        | k.                         | 1                 |             |           |          |                                                    |                                                                              |                           |                                            |        |      |        |                                              |       |      |     |          |     |     |     |  |
| 4. Adam Maier                          |                 | 1844        | k.                         | 1                 |             |           |          |                                                    |                                                                              |                           |                                            |        |      |        |                                              |       |      |     |          |     |     |     |  |
| 5. Caspar Herz                         |                 | 1842        | k.                         | 1                 |             |           |          |                                                    |                                                                              |                           |                                            |        |      |        |                                              |       |      |     |          |     |     |     |  |
| 6. Johann Zoll                         |                 | 1839        | k.                         | 1                 |             |           |          |                                                    |                                                                              |                           |                                            |        |      |        |                                              |       |      |     |          |     |     |     |  |
| 7. Peter Nilsen                        |                 | 1826        | k.                         |                   | 1           |           |          |                                                    |                                                                              |                           |                                            |        |      |        |                                              |       |      |     |          |     |     |     |  |
| 8. Johann Lepperich                    |                 | 1821        | k.                         |                   | 1           |           |          |                                                    |                                                                              |                           |                                            |        |      |        |                                              |       |      |     |          |     |     |     |  |
| 9. Caspar Maier                        |                 | 1810        | k.                         |                   | 1           |           |          |                                                    |                                                                              |                           |                                            |        |      |        |                                              |       |      |     |          |     |     |     |  |
| 10. Joseph Pehl                        |                 | 1853        | k.                         |                   | 1           |           |          |                                                    |                                                                              |                           |                                            |        |      |        |                                              |       |      |     |          |     |     |     |  |
| 11. Anton Mohr                         |                 | 1840        | k.                         |                   | 1           |           |          |                                                    |                                                                              |                           |                                            |        |      |        |                                              |       |      |     |          |     |     |     |  |
| Zus II                                 |                 |             |                            |                   |             |           | 7 3 1    |                                                    |                                                                              |                           |                                            |        |      |        |                                              |       |      |     |          |     |     |     |  |

Nachtrag zur nebenstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungzeit und ihrer gesetzlichen Deklaration abwesenden Personen.

| I. No. und Familienname jeder Person. | II. Geschlecht. | III. Alter. | IV. Religions-Bezeichnung. | V. Familienstand. | VI. Stand, Beruf oder Beschäftigung im Beruf, Handels- und Dienstverhältnis. | VII. Staatsangehörigkeit. | VIII. Zeit des Aufenthalts an Zählungsort. |        |      |        | IX. Befassender Mangel einzelner Individuen. |       |      |     |          |     |     |     |     |     |     |     |  |
|---------------------------------------|-----------------|-------------|----------------------------|-------------------|------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|--------------------------------------------|--------|------|--------|----------------------------------------------|-------|------|-----|----------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|--|
|                                       |                 |             |                            |                   |                                                                              |                           | Wohnort                                    | Beginn | Ende | Wochen | Tage                                         | Blind | taub | hoh | verrückt |     |     |     |     |     |     |     |  |
| 1.                                    | 2.              | 3.          | 4.                         | 5.                | 6.                                                                           | 7.                        | 8.                                         | 9.     | 10.  | 11.    | 12.                                          | 13.   | 14.  | 15. | 16.      | 17. | 18. | 19. | 20. | 21. | 22. | 23. |  |
|                                       |                 |             |                            |                   |                                                                              |                           |                                            |        |      |        |                                              |       |      |     |          |     |     |     |     |     |     |     |  |

**Warnung.** In diese Verzeichnisse sind nur diejenigen Personen aufgenommen, welche die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen. Die Aufnahme von Personen, welche die gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllen, ist untersagt. Die Aufnahme von Personen, welche die gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllen, ist untersagt. Die Aufnahme von Personen, welche die gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllen, ist untersagt.

Diesmit bescheinige ich, daß ich die nebenstehende Zählungsliste nach dem obenstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.  
 Der Anstaltsvorsteher, *Heinrich Heine*, Direktor der Anstalt.  
*H. Heine*  
 Die Liste ist nach erhaltenen Aufträgen durch den Beauftragten *H. Heine* redigirt und der Zählung beigefügt.  
*H. Heine*



A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Emm Kreis Unterlahn  
 Landgemeinde }  
 Butzbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24

Name und Stand des Zählers W. Rosenberg, Malzfabrikant

## Zählungsliste Nr. 11.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Wilh. Lohz, Schuhmacher (Hausbesitzer oder Stellvertreter)  
 (Mithers)

belegen in dem Waller des Border- Gebäudes,  
Stadtwerte Sinter-  
I Seiten-

des Hauses } Nr. 2 Straße Wallerstraße  
 } andere Bezeichnung (Name) Kopern im Ortstheil (Wohnplatz) Wallerstraße

Hierbei 2 Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. II<sup>a</sup> und II<sup>b</sup>.

### Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mithers) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Asterniethen, Chambergaristen, Einquartierten, Schläfente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen bezeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier zu ansehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Christenart und Blutsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als gekrankt und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Statuierung der Art der Abwesenheit von Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Ementenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zahlbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wadthäuser, Asyale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubden etc.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

| I. Vor- und Familienname jeder Person. | II. Geschlecht. |               | III. Alter. | IV. Religions-<br>bekenntniß. | V. Familienstand. |          |        |               | VI. Staatsangehörigkeit. |             | VII. Art der Abwesenheit. |                                               |                         |                           | VIII.<br>Bermuthslicher<br>Aufenthaltsort zur<br>Zählungszeit. |                             |              |
|----------------------------------------|-----------------|---------------|-------------|-------------------------------|-------------------|----------|--------|---------------|--------------------------|-------------|---------------------------|-----------------------------------------------|-------------------------|---------------------------|----------------------------------------------------------------|-----------------------------|--------------|
|                                        | Vorname.        | Familienname. |             |                               | männlich          | weiblich | ledig. | verheirathet. | verwitwet.               | geschieden. | Preussischer Unterthan.   | Anderen Staaten angehörig.<br>Welchem Staate? | auf Grund eines Besuchs | auf Grund eines Geschäfts |                                                                | auf Grund eines Anberührens | alle übrigen |
| 1.                                     | 2.              | 3.            | 4.          | 5.                            | 6.                | 7.       | 8.     | 9.            | 10.                      | 11.         | 12.                       | 13.                                           | 14.                     | 15.                       | 16.                                                            | 17.                         | 18.          |

**Anleitung.** In das verzeichnete Verzeichniß sind alle Mitglieder der Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind diese Auswärtigen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushaltens oder des Geschäftsbüros desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 17, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem fehlenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*W. Praserberg*

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt  
vervollständigt oder berichtigt  
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten

*W. Praserberg*





| C. | I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. |              | II. Geschlecht. |          | III. Alter. | IV. Religion. | V. Familienstand. |          |             |             |             | VI. Stand, Beruf oder Beschäftigung. | VII. Staatsangehörigkeit. | VIII. Wert des beweglichen Vermögens an Zahlungsort. |                                    |             |       | IX. Bräutigam Menge einzelner Individuen. |       |       |       |       |  |
|----|------------------------------------------|--------------|-----------------|----------|-------------|---------------|-------------------|----------|-------------|-------------|-------------|--------------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------|------------------------------------|-------------|-------|-------------------------------------------|-------|-------|-------|-------|--|
|    | Vorname                                  | Familienname | männlich        | weiblich |             |               | verh.             | vermählt | verheiratet | verheiratet | verheiratet |                                      |                           | verheiratet                                          | Schätzung der beweglichen Vermögen | Grundbesitz | Urbau | Urbau                                     | Urbau | Urbau | Urbau | Urbau |  |
| 1. | 2.                                       | 3.           | 4.              | 5.       | 6.          | 7.            | 8.                | 9.       | 10.         | 11.         | 12.         | 13.                                  | 14.                       | 15.                                                  | 16.                                | 17.         | 18.   | 19.                                       | 20.   | 21.   | 22.   | 23.   |  |
| 1  | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 2  | Adelung                                  | Pauline      | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 3  | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 4  | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 5  | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 6  | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 7  | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 8  | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 9  | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 10 | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 11 | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 12 | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 13 | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 14 | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 15 | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 16 | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 17 | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 18 | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 19 | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 20 | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 21 | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 22 | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 23 | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 24 | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 25 | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 26 | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 27 | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 28 | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 29 | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 30 | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 31 | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 32 | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 33 | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 34 | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 35 | Adelung                                  | Joseph       | 1               | 1852 h   | 1           |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |                                    |             |       |                                           |       |       |       |       |  |

**Nachtrag zur nebenstehenden Zählungsliste,**  
 enthaltend die zur Zählungsort mit ihrer gegenwärtigen Wohnung abwesenden Personen.

| C. | I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. |              | II. Geschlecht. |          | III. Alter. | IV. Religion. | V. Familienstand. |          |             |             |             | VI. Stand, Beruf oder Beschäftigung. | VII. Staatsangehörigkeit. | VIII. Wert des beweglichen Vermögens an Zahlungsort. |             |       |       | IX. Bräutigam Menge einzelner Individuen. |       |       |       |       |  |
|----|------------------------------------------|--------------|-----------------|----------|-------------|---------------|-------------------|----------|-------------|-------------|-------------|--------------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------|-------------|-------|-------|-------------------------------------------|-------|-------|-------|-------|--|
|    | Vorname                                  | Familienname | männlich        | weiblich |             |               | verh.             | vermählt | verheiratet | verheiratet | verheiratet |                                      |                           | Schätzung der beweglichen Vermögen                   | Grundbesitz | Urbau | Urbau | Urbau                                     | Urbau | Urbau | Urbau | Urbau |  |
| 1. | 2.                                       | 3.           | 4.              | 5.       | 6.          | 7.            | 8.                | 9.       | 10.         | 11.         | 12.         | 13.                                  | 14.                       | 15.                                                  | 16.         | 17.   | 18.   | 19.                                       | 20.   | 21.   | 22.   | 23.   |  |
| 1  |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 2  |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 3  |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 4  |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 5  |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 6  |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 7  |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 8  |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 9  |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 10 |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 11 |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 12 |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 13 |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 14 |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 15 |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 16 |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 17 |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 18 |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 19 |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 20 |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 21 |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 22 |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 23 |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 24 |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 25 |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 26 |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 27 |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 28 |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 29 |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 30 |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 31 |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 32 |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 33 |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 34 |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |
| 35 |                                          |              |                 |          |             |               |                   |          |             |             |             |                                      |                           |                                                      |             |       |       |                                           |       |       |       |       |  |

Dieser beifolgende ist, sich die nebenstehende Zählungsliste mit dem oberschiedlichen Nachtrage nach mehreren hohen Hülfen und Willen aufgestellt habe.  
 Der Kuchelmeister, (Duzier, Gewalter, Inhaber der Kuchel).

Dieser ist nachstehender Aufstellung beigefügt durch den beauftragten  
 vollständig und gut vorgefunden 356





# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

**A.** (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Ems Kreis Unterlahn  
 Landgemeinde }  
 Amtbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24

Name und Stand des Zählers W. Rosenberg, Musikmeister

## Zählungsliste Nr. 12.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Louise Holz (Hausbesitzer oder Stellvertreter)  
Witwe (Miethers) Witwe

belegen in dem Wasser } des Vorder- Gebäudes  
Wohngelass } des Mittel-  
I Stockwerke } des Hinten-

Nr. 12 Straße Altenhofstraße  
 des Hauses }  
 andere Bezeichnung (Name) Saporn im Ortsteil (Wohnplatz) Altenhofstraße

Hierbei ~~Extra-Zählungslisten für Anstalten~~, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

1.

#### Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Atermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

#### Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Verstorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier a. g. sehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern in der freien Gewissen (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

#### Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechten u. t. n. bezüglichen Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Asymale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u. c.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

| I. Vor- und Familienname jeder Person. |               | II. Geschlecht. |          | III. Alter. | IV. Religionsbekenntnis. | V. Familienstand. |             |           |            | VI. Staatsangehörigkeit. |                           | VII. Art der Abwesenheit.            |                                    |                                    |                                    | VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit. |                                    |  |
|----------------------------------------|---------------|-----------------|----------|-------------|--------------------------|-------------------|-------------|-----------|------------|--------------------------|---------------------------|--------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------------------------|------------------------------------|--|
| Vorname.                               | Familienname. | männlich        | weiblich | Jahre       | Evangelisch              | ledig             | verheiratet | verwitwet | geschieden | Pächter                  | Anderer Staaten angehörig | als Angehöriger eines anderen Landes | auf dem Wege zum Besten des Landes                   | auf dem Wege zum Besten des Landes |  |
| 1.                                     |               |                 |          | 5.          |                          | 8.                |             |           |            |                          | 12.                       | 13.                                  | 14.                                | 15.                                | 16.                                | 17.                                                  | 18.                                |  |
|                                        | 3.            |                 |          | 6.          |                          |                   |             |           |            |                          |                           |                                      |                                    |                                    |                                    |                                                      |                                    |  |

**Anleitung.** In das obenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Swalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See, Küsten- oder Flußflößen), auf Reisen in In- oder Auslande (auch Handelsreisen und Gewerbebetriebe im In- oder Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*W. Rosenthal*

Die Liste ist { nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten { vervollständigt oder berichtigt } *W. Rosenthal*  
 vollständig und gut vorgefunden

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Ems Kreis Natalatm  
Landgemeinde }  
Gaukreis } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24

Name und Stand des Zählers W. Rosenberg Marschherr

## Zählungsliste Nr. 43

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Christ. Kummerich, Sohn (Hausleiters oder Stellvertreters)  
(Miethers)

belegen in dem Keller des Vorder-  
Erdgeschoss des Hinter-  
Stockwerke des Selbst-  
Gebäudes

Nr. \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

andere Bezeichnung (Name) Neues Gildengarten im Ortshafstheil (Wohnplatz) Pilbaffmühl

Hierbei ~~Extra-Zählungslisten für Anstalten~~, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

1.

#### Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambragarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

#### Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern nur dort durch geschäftliche Arbeiter und erst Morgens in eine Wohnung oder Nacht durch beschäftigte Arbeiter) werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückkehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

#### Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Heilbäder, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Seehäfen, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Anstalten für Blinde-, Taubstumm-, Irren-, Kretzler-, Altkinder-, Ementen-, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Anstalten für Gefangene, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schankhäusern u.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationschavernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur unrichtigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

| I. Vor- und Familienname jeder Person. |               | II. Geschlecht. |          | III. Alter. |    | IV. Religionsbekenntniß. |    | V. Familienstand. |       |           |          | VI. Staatsangehörigkeit.   |                 | VII. Art der Abwesenheit. |                                 | VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit. |                                 |  |
|----------------------------------------|---------------|-----------------|----------|-------------|----|--------------------------|----|-------------------|-------|-----------|----------|----------------------------|-----------------|---------------------------|---------------------------------|------------------------------------------------------|---------------------------------|--|
| Vorname.                               | Familienname. | männlich        | weiblich |             |    |                          |    | verheiratet       | ledig | verwitwet | getrennt | anderer Staaten angehörig. | Welchem Staate? | als Gatte oder Gattin     | auf dem Lande oder in der Stadt | auf dem Lande oder in der Stadt                      | auf dem Lande oder in der Stadt |  |
| 1.                                     | 2.            | 3.              | 4.       | 5.          | 6. | 7.                       | 8. | 9.                | 10.   | 11.       | 12.      | 13.                        | 14.             | 15.                       | 16.                             | 17.                                                  | 18.                             |  |
|                                        |               |                 |          |             |    |                          |    |                   |       |           |          |                            |                 |                           |                                 |                                                      |                                 |  |

**Aufzählung.** In das obenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche an Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushaltens oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Dampfschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch so-called Geschäftsreisen und Gewerbetriebe im Umherziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine I in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine I eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Landes, ausländische durch den der Ge-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unrichtige Zählungsliste nebst dem obestehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Christian Heimmerich*

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler *W. Rosenberg*

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt }  
Landgemeinde } Kreis Westerlahn  
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24

Name und Stand des Zählers W. Rosenberg Manufactur

**Zählungsliste Nr. 44**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Christ. Wasmuth <sup>Oben</sup> Wasmuth (Hausbesitzer oder Stellvertreter)

belegen in dem Keller des Vorder-  
Erdgeschoss des Mittel- Gebäudes  
Stoßwerke Seiten-

des Hauses } Nr. \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_  
andere Bezeichnung (Name) Neuer Gassenbau im Ortschaftstheil (Wohnplatz) Bilberfeld

Siehebei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

**Allgemeine Anleitung.**

**1.**

**Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nützlichfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

**2.**

**Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

**3.**

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden-, Alters- und Verforgungsanstalten, Embildungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Anstalten für Gefangene, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafenen, Wachenhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubkuten u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafenen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

| I. Vor- und Familienname jeder Person. | II. Geschlecht. |    | III. Alter. | IV. Religionsbestimmung. | V. Familienstand. |    |    |    | VI. Staatsangehörigkeit. |     |     |     | VII. Art der Abwesenheit. |     |     |     | VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit. |          |               |
|----------------------------------------|-----------------|----|-------------|--------------------------|-------------------|----|----|----|--------------------------|-----|-----|-----|---------------------------|-----|-----|-----|------------------------------------------------------|----------|---------------|
|                                        |                 |    |             |                          |                   |    |    |    |                          |     |     |     |                           |     |     |     |                                                      | Vorname. | Familienname. |
| Zählungsnummer.                        | 1.              | 2. | 3.          | 4.                       | 5.                | 6. | 7. | 8. | 9.                       | 10. | 11. | 12. | 13.                       | 14. | 15. | 16. | 17.                                                  | 18.      |               |
|                                        |                 |    |             |                          |                   |    |    |    |                          |     |     |     |                           |     |     |     |                                                      |          |               |

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.  
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Luftschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetriebe im Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (Bauernhöfe, Städte, Orte, etc.) eingetragen. Durch den bei jeder Person zu verzeichnenden Namen soll die Person, durch den der Nachtrag

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*L. v. ...*

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zähler  
*W. Praserbay*